

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/458/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

Wahl und Amtszeit des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Recht, Soziales und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	17.02.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung des Aufgabengebietes Recht, Soziales und Kultur ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers, Herrn Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht endet zum 31.01.2024.

II. Wahl und Amtszeit des Stadtrechtsrates

Die Verwaltung schlägt die Wiederwahl von Herrn Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für Recht, Soziales und Kultur vor.

a) Wahl

Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Sie ist nur gültig, wenn sämtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Neinstimmen und leere Stimmzettel ungültig sind (Art. 51 Abs. 3 GO). Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln als ob sie sich der Stimme enthalten hätten (Art. 47a Abs. 1 GO).

Der Stadtrat wird gebeten, zur Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand (Vorsitzende/n und zwei Beisitzer/innen) aus seiner Mitte zu bestellen und die Wahl durchzuführen.

b) Amtszeit

Nach § 9 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach wählt der Stadtrat die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren.

Nach der Wahl wäre daher noch ein Beschluss zu fassen, wie lange die Amtszeit des Stadtrechtsrates beginnend ab 01.02.2024 dauern soll.

Es wird vorgeschlagen, die Amtszeit auf die Dauer von 6 Jahren festzulegen. Die Amtszeit würde dann vom 01.02.2024 bis 31.01.2030 dauern.